Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2022/32



16. August 2022

 Bebauungsplan VIII/55 "Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage", Stadtteil Wehrden: Satzungsbeschluss

Bekanntmachung

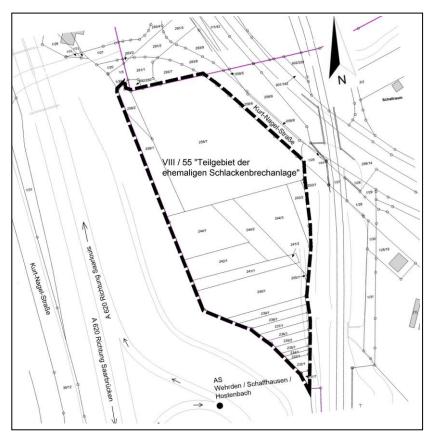
BEBAUUNGSPLAN VIII/55 "TEILGEBIET DER EHEMALIGEN SCHLACKENBRECHANLAGE" STADTTEIL WEHRDEN: SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes 26.4.2022 (BGBI. I S. 674) den Bebauungsplan VIII/55 "Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage" im Stadtteil Wehrden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.05.2020, rechtskräftig seit dem 01.06.2020, öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VIII/55 "Teilgebiet der ehemaligen Schlackenbrechanlage " in Kraft.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Revitalisierung einer brachliegenden Fläche zwischen der Bundesautobahnanschlussstelle Völklingen-Wehrden der BAB 620 im Westen, der Bahntrasse im Südosten sowie der Kurt-Nagel-Straße im Nordosten.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine ca. 1.3 ha große Fläche. Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Landesamt für Kataster, Geoinformationen und Landentwicklung: -Kontroll-Nr.SB/009/05

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Anlagen wird ab dem Tage der Bekanntmachung im Neuen Rathaus, Fachbereich 5 Technische Dienste, Fachdienst 52 Stadtplanung und -entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12a, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Völklingen, 04.08.2022 i.V. Christof Sellen Bürgermeister